

3. Mit dem Nachweis der Erlaubtheit der Handlungsweise der beiden Ehegatten unseres Falles, im besonderen mit dem Nachweis, daß es sich um keinen Betrug, um keine ungerechte Schädigung des Staates gehandelt hat, ist auch die dritte Frage, die nach einer etwaigen Verpflichtung zur Restitution, negativ beantwortet.

Der Seelsorger soll die beiden also in keiner Weise beunruhigen. Kommen sie selbst mit einer diesbezüglichen Frage zu ihm, so kann er ihnen sagen, daß die Frau ihre Rente ruhig weiterbeziehen kann. Sind sie wegen ihrer ganzen Handlungsweise unsicher, so muß er sie nach ihrem subjektiven Gewissen, das sie damals hatten, beurteilen. Durch ein irriges Gewissen könnten sie gesündigt haben, und etwaige Lügen waren jedenfalls sündhaft (wenn auch noch kein Betrug).

Wenn wir die Frage nach der objektiven Sündhaftigkeit und nach einer Restitutionspflicht in unserem Falle verneint haben, so heißt das noch nicht, daß man ganz allgemein diesen Weg allen verheirateten Rentnerinnen, die durch eine neue Ehe ihre Rente verloren haben, raten sollte oder auch nur dürfe. Hier wären wohl noch andere Probleme zu überlegen, für die nicht mehr der Moralist allein, sondern vor allem der Pastoraltheologe zuständig ist.

Wels (OÖ.)

Dr. Peter Eder

Zerstreungen im Gebet — Sünde? Ein Ordenskandidat kommt zu seinem Seelenführer und trägt ihm außerhalb der Beichte seine Sorge vor, daß es ihm mit dem Beten gar nicht gut gehe. Zwar sei er am Anfang bemüht, sich zu sammeln, aber kaum beginne er mit Gebet oder Betrachtung, so schweiften seine Gedanken ab zu ganz weltlichen, lächerlichen Dingen, die ihn beeindruckten. Er sei mutlos, weil er davon nicht loskomme, und es sei sicher besser, gar keine Betrachtung zu machen als eine solche, die von Zerstreungen hoffnungslos durchlöchert ist. Beim Bittgebet gehe es ihm besser; da bleiben seine Gedanken länger bei seinem Anliegen hängen. Freilich komme ihm das vielfach selbstsüchtig vor, wenn er immer wieder für sich bitte oder für andere ihm Nahestehende. Sein Beichtvater möge ihm in einer persönlichen Aussprache Urteil und Wegweisung geben, da dies in der Beichte zuviel Zeit beanspruche.

Der Priester gibt folgende Auskunft: Gebet und Betrachtung sind eine *elevatio mentis ad Deum*, das Bittgebet speziell ist eine *petitio decentium a Deo*. Nun ist die geringste Erhebung des Geistes am Beginn des Betens eben schon eine *elevatio mentis ad Deum*, darum gut und ohne jede Sünde, wenn auch die Gedanken dann zu anderen Dingen abschweiften. Ist der Geist später gar nicht mehr zu Gott erhoben, dann beten Sie auch nicht mehr, das Gebet ist beendet. Es ist also kein unandächtiges Gebet mehr vorhanden und damit auch keine Sünde gegeben. Ich habe bei verschiedenen Autoren gelesen: Wer freiwillig zerstreut ist, der betet nicht mehr. Also kann man im Gebet nicht zerstreut sein. Ein zerstreutes Gebet scheint mir eine *contradictio in se* zu sein. Zu Ihrem Bittgebet kann ich Ihnen die Beruhigung geben, daß es gut ist. Schließen Sie jedoch zu Ihren persönlichen Anliegen auch die großen Anliegen der Kirche ein, die Kranken, die Sterbenden, die Leidtragenden und Verfolgten, dann gewinnt Ihr Beten an Selbstlosigkeit, an Weltweite und Apostolatsgeist.

Soweit die Anfrage und Beurteilung durch den Seelenführer. Zur letzten einige Ergänzungen. Zum rechten Gebet ist die Aufmerksamkeit (*attentio*) notwendig. Darunter ist die willkürliche, bewußte Hemmung und Lenkung der Wahrnehmungen, Vorstellungen und Gedanken zu verstehen, nicht aber die unwillkürliche, vitale Aufmerksamkeit. Die geforderte Aufmerksamkeit ist eine äußere, wenn jede Ablenkung ausgeschaltet wird, das heißt, wenn alles ferngehalten wird, was ein inneres Aufmerken unmöglich macht. Diese Ablenkung ist die Zerstretheit, ein

Nichtzusammenhalten von Vorstellungen und Gedanken, eine Hingabe an sich aufdrängende Bilder und Einfälle.

Es fragt sich zunächst, ob eine solche Unaufmerksamkeit beim Gebet eine Sünde sei. Ist sie freiwillig, das heißt mit Willen herbeigeführt und gewährt oder bewußt zugelassen, so liegt eine Sünde vor, freilich meistens nur eine läßliche Sünde. Es gibt aber auch eine unfreiwillige Zerstreuung, die aus verschiedenen Quellen kommen kann. Als solche werden genannt: Übermüdung, Nervosität, seelische Erregung, Überarbeitung. In Einzelfällen kann auch eine gewisse Disposition vorhanden sein, eine schwache Konzentrationsfähigkeit, vielleicht gar Gedankenflucht. Eigen- wie Fremdbeobachtung bestätigen immer wieder die Ergebnisse der experimentellen Psychologie, daß die Linie der Aufmerksamkeit bei alt und jung auf längere Zeit nicht die gleiche Höhe einhält, vielmehr schwankend ist. Eine so verursachte Unaufmerksamkeit beim Beten ist keine Sünde.

Nun fragt es sich aber, ob ein derart zerstreutes Beten überhaupt einen Wert habe. (Gemeint ist ein unfreiwillig zerstreutes Gebet.) Nach Noldin-Heinzel behält ein solches Gebet seinen impetratorischen und meritorischen Wert bei, verlorengelht höchstens die „*spiritualis mentis refectio*“ (II. Bd., S. 140). Eine solche Zerstreuung tritt leichter ein bei einer Gebetsformel (*oratio formata*), denn die Texte sind vielfach so vertraut, daß sie nicht mehr intensiv fesseln und darum weniger die *attentio* erregen. In dieser Hinsicht ist das persönliche Gebet (*oratio formanda*) im Vorteil, denn dabei wird die „innere Aufmerksamkeit“ nicht so leicht abgelenkt. Aber auch beim persönlichen Gebet wie bei der Betrachtung schleichen sich Zerstreuungen ein. Der Betende oder Betrachtende (besonders wenn er zur Betrachtung verpflichtet ist) darf sich freiwilligen Zerstreuungen nicht hingeben, und werden ihm solche bewußt, so muß er sich aufs neue der „Konzentration“ befleißigen, jedoch ohne Aufregung oder gar Verzweiflung. Hat der Beter hierin eine Pflicht als Priester oder Ordensmann zu erfüllen, so darf er nicht vom Gebete lassen — das wäre das schlechteste —, sondern er muß sich in der Konzentration üben. Die Aszetik gibt ja viele Anweisungen dazu. Eventuell müßte der ständig zerstreute Beter einen besseren Zustand der Nerven sich verschaffen unter Leitung eines vertrauenswürdigen Arztes. Auf jeden Fall gilt auch hier das Wort des heiligen Augustinus: „*Facienti quod est in se Deus non denegat gratiam.*“

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spießberger

Mitteilungen

Theologieprofessor Msgr. Dr. Johann Obernhumer in memoriam

Eine klaffende Lücke in das Gefüge unserer Redaktion hat der plötzliche Tod unseres Mitredakteurs Dr. Johann Obernhumer gerissen, und es ist eine traurige Pflicht, die wir zu erfüllen haben, wenn wir am Beginn des neuen Jahrgangs diese bittere Tatsache vermerken müssen. Eine heimtückische Krankheit hat nach einem Kranklager von kaum einer Woche unseren Freund und Mitarbeiter dahingerafft.

Johann Obernhumer ist am 23. August 1898 zu Natternbach in Oberösterreich als Sohn eines Bauern geboren. Nach der Volksschule kam er in das Kollegium Petrinum in Linz-Urfahr, wo er nach Vollendung der Gymnasialstudien die Reifeprüfung mit Auszeichnung ablegte. Im ersten Weltkrieg diente er als Leutnant beim Inf.-Reg. 59.